

(2) Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Präsidenten des DAMW berufen und abberufen. Sie sind auf Grund von Vereinbarungen von ihren Betrieben und Institutionen für ihre Tätigkeit beim DAMW ohne Kostenberechnung für das DAMW freizustellen. Den Vorsitz in den Gutachterausschüssen führt ein hauptamtlicher Mitarbeiter des DAMW. Der Präsident kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gutachterausschüsse sind beratende Organe, die unmittelbar bei der Material- und Warenprüfung mitwirken und maßgeblich an der ständigen Weiterentwicklung des Prüfmaßstabes mitarbeiten, wobei sie den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Weltniveau zu beachten haben. Die Tätigkeit der Gutachterausschüsse wird im einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### § 7

#### Aufbewahrung des geprüften Musters

(1) Die den Betrieben zurückgegebenen Prüfunterlagen sind sorgfältig aufzubewahren. In begründeten Fällen kann das DAMW die Betriebe anweisen, die geprüften Proben und Muster für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.

(2) Das DAMW ist berechtigt, geprüfte Muster und Proben und die in diesem Zusammenhang eingereichten und angefertigten Unterlagen zurückzubehalten.

(3) Ersatzansprüche für Muster und Proben, die durch die Prüfung zerstört oder die zurückbehalten wurden, können nicht geltend gemacht werden. Die gleiche Regelung gilt für Schäden, die während des Transportes entstehen.

### § 3

#### Das Prüfzeugnis

(1) Die Hersteller erhalten ein Prüfzeugnis über die Prüfung der Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b im Verzeichnis festgelegt sind. Das Prüfzeugnis ist vom Hersteller bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer aufzubewahren.

(2) Das Erzeugnis ist so rechtzeitig wieder zur Prüfung anzumelden, daß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Möglichkeit der Erteilung eines neuen Prüfzeugnisses besteht. Wird die Produktion eines Erzeugnisses, für welches ein Gütezeichen erteilt worden ist, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gütezeichens eingestellt, so hat der Hersteller dies der Stelle, die das Gütezeichen erteilt hat, ohne besondere Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nach Einstellung der Produktion anzuzeigen.

(3) Im Falle einer Vervielfältigung oder öffentlichen Benutzung des Prüfzeugnisses durch den Hersteller darf der Inhalt nur wortgetreu ohne Auslassung und ohne Zusätze wiedergegeben werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des DAMW;

(4) Bei Nichtbeachtung vorgenannter Bestimmungen wird das Gütezeichen zurückgezogen oder zurückgestuft. Im Falle der Zurückziehung gelten die Bestimmungen des § 4.

(5) Bei technischen Prüfungen, Schiedsanalysen und Gutachten auf Antrag von Institutionen und Betrieben werden Prüfberichte oder Gutachten erteilt.

### § 9

#### Gütezeichen

(1) Als Gütezeichen werden erteilt:

1. das Überwachungszeichen für Grundstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse, die nicht klassifiziert werden, sowie an Dienstleistungsbetriebe für besonders gute Arbeit;
2. für die Klassifizierung:
  - a) das „Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik“ für Erzeugnisse mit hervorragender Qualität, die das Weltniveau bestimmen bzw. mitbestimmen und damit über dem Durchschnitt der auf dem Weltmarkt angebotenen gleichartigen oder ähnlichen Erzeugnisse liegen. Die den beauftragten Betrieben gemäß § 5 übertragene Berechtigung gilt nicht für die Erteilung des „Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik“;
  - b) das Dreieck mit der Zahl 1 (Güteklasse 1) für Erzeugnisse mit guter Qualität, die dem Durchschnitt der auf dem Weltmarkt angebotenen gleichartigen oder ähnlichen Erzeugnisse entsprechen;
  - c) das Dreieck mit der Zahl 2 (Güteklasse 2) für Erzeugnisse mit ausreichender Qualität;
3. das „Klimaschutzzeichen“ für Erzeugnisse, die bestimmten klimatischen Bedingungen entsprechen und für die mindestens das Gütezeichen „1“ erteilt wurde;
4. das Zeichen „PTS“ für Erzeugnisse, die der Schiffsicherheit und Schiffsführung dienen, mit Angabe der Jahreszahl.

(2) Die Gütezeichen sind in der TGL 3933 vom 1. Juli 1959 niedergelegt.

(3) Erzeugnisse, auch Baugruppen und Halbfabrikate, die nach Standards gefertigt werden, sind vom Hersteller in geeigneter Weise mit dem Symbol und der Nummer des Standards zu kennzeichnen.

### § 10

#### Die Rechtswirkung der Gütezeichen

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse, die in dem Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b enthalten sind, dürfen, sofern keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 erteilt wurde, nur dann auf die Planerfüllung angerechnet, im Rahmen von Warenlieferungsverträgen geliefert, sonst in den Handel gebracht oder auf inländischen Ausstellungen und Messen ausgestellt werden, wenn für sie ein Gütezeichen erteilt worden ist und wenn sie dem geprüften Muster entsprechen.

(2) Die Erteilung des Gütezeichens verpflichtet den Hersteller, sämtliche Erzeugnisse der geprüften Produktion mustergetreu herzustellen und die Erzeugnisse für die Dauer der Gültigkeit des Prüfzeugnisses mit dem Gütezeichen in handelsüblicher Weise zu kennzeichnen. Das einem Erzeugnis erteilte Gütezeichen muß für den Käufer stets sichtbar an dem Erzeugnis angebracht sein und darf vor dem Verkauf nicht entfernt werden.

(3) Auf Lieferscheinen ist das erteilte Gütezeichen anzugeben. Die Empfänger sind berechtigt, die Vorlage